

D&P NEWSLETTER - TÜRKİE

Nr. 5: März/April 2006

**D&P News: Auf einen Blick**

- Gesetzesänderungen: Bank- und Kreditkartengesetz  
Neugestaltung des Umweltgesetzes
- Geplante Rechtsänderungen: andauernde Diskussionen zur Neugestaltung des  
Handelsgesetzbuchs  
Entwurf zum Gesetz über private  
Bildungseinrichtungen  
Diskussion über die nochmalige Verlängerung  
von Steuervorteilen in Freizonen
- Rechtsprechung: Autodiebstahl durch den "Parkplatzwächter" kein  
Kaskofall

**D&P News: Gesetzesänderungen**

Anfang März wurde das [Gesetz über Bankkarten- und Kreditsysteme](#) im Amtsblatt bekannt gemacht. Dieses Gesetz enthält zusätzlich zu den Vorschriften über die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs eine Regelung, mit der die Tätigkeiten von Gesellschaften im Bank- und Kreditkartensektor wie die Installation von Kartensystemen, die Ausgabe von Karten oder die Errichtung von Mitgliedssystemen sowie der Datenhandel und die Schaffung von Abrechnungssystemen der Genehmigung durch die Bankenaufsicht unterworfen werden. Dem Gesetz zufolge müssen solche Gesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gegründet werden; das Barkapital darf nicht weniger als 6 Millionen neue türkische Lira betragen. Angehörige dieser Branche mit Sitz im Ausland dürfen in der Türkei zwar nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis eine Repräsentanz, aber keine Niederlassung eröffnen oder auf sonstige Weise ein

Kreditkartensystem etablieren. Die Gesellschafter der Unternehmen müssen dieselben Voraussetzungen wie bei den Banken erfüllen. Handelt es sich dabei um juristische Personen, müssen mit Antragstellung ihre Entscheidungsträger identifiziert werden. Eine Beschränkung zu Lasten ausländischer Beteiligungen lässt sich dem Gesetz selbst nicht entnehmen.

Quelle: [www.rega.basbakanlik.gov.tr](http://www.rega.basbakanlik.gov.tr)

Ende April wurde unter dem Titel „Nüfus Hizmetleri Kanunu“ ein [neues Personenstandsgesetz](#) im Amtsblatt bekannt gemacht. Dieses Gesetz ersetzt unter anderem das bisherige Personenstandsgesetz Nr. 1587 aus dem Jahre 1972. Das Gesetz ändert weniger die Grundlagen des türkischen Personenstandsrechts, als dass es vor allem auf die heutigen Erfordernisse der elektronischen Registerführung und des Datenabgleichs eingeht.

Quelle: [www.tbmm.gov.tr](http://www.tbmm.gov.tr)

### **D&P News: Geplante Rechtsänderungen**

Zwischenzeitlich liegt der Entwurf zum neuen [Handelsgesetzbuch](#) im Parlament. Insbesondere das Gesellschaftsrecht soll damit an die veränderten Erfordernisse angepasst werden, wobei die Autoren des Entwurfs Wert auf die Aussage legen, dass es dabei nicht nur um die Anpassung an EU-Standards geht. Erkennbar sind vor allem Tendenzen, die Entscheidungsprozesse in den Kapitalgesellschaften zu vereinfachen – etwa unter Zulassung des elektronischen Datenverkehrs als Mittel zur Beschlussfassung. Auch die Ein-Personen-GmbH und die Ein-Personen-AG sollen Gesetz werden. Bei der AG wird voraussichtlich das überholte System der „einfachen Gründung“ und der „Stufengründung“ entfallen. Börsennotierte Aktiengesellschaften und der „Konzern“ sollen das verstärkte Augenmerk des Gesetzgebers haben.

Quelle: [www.tbmm.gov.tr](http://www.tbmm.gov.tr)

In Bezug auf den [Betrieb privater Bildungseinrichtungen](#) liegt ein Gesetzesvorschlag vor, der allerdings recht wenig Veränderungen bringt und jedenfalls im Zusammenhang mit den Möglichkeiten für Ausländer, private Bildungseinrichtungen zu gründen, keine Lockerungen vorsieht. Vielmehr wird die Regelung konserviert, wonach Ausländer internationale Privatschulen nur dann gründen und betreiben dürfen, wenn sie sie für eine ausschließlich ausländische Schülerschaft zugänglich machen und eine Genehmigung des Ministerrats hierfür erwirken.

Diskutiert wird weiter, die Gewährung der [Steuervorteile](#) zur Förderung von ausländischen Investitionen in Freizonen zeitlich nochmals zu verlängern und die Vergünstigungen in Bezug auf die Körperschaftsteuer bis 2019 zu gewähren.

### D&P News: Rechtsprechung

[Zum Versicherungsschutz durch die Kasko-Versicherung](#): In einer Entscheidung des 11. Zivilsenats des Kassationshofs geht es um nachfolgenden Fall:

Der Eigentümer eines kaskoversicherten Wagens hatte auf einem Krankenhausparkplatz keinen Platz mehr gefunden. An der Ausfahrt von dem Parkplatz wurde er von einer Person angesprochen, die er fälschlicherweise für den Parkwächter hielt und die ihm anbot, den Wagen für ihn zu parken, weswegen er, eine weitläufigen Gewohnheit in der Türkei folgend, dieser Person den Wagenschlüssel aushändigte. Als der Wagen anschließend verschwunden war, wertete das Gericht diesen Vorgang als Betrug und nicht als Diebstahl, denn der Gewahrsam am Wagen war hier aufgrund einer bewussten Verfügung zwar täuschungsbedingt, aber freiwillig, aufgegeben worden. Da solche Betrugsfälle jedoch von der Kaskoversicherung nicht gedeckt sind, ging der Kläger leer aus.

Quelle: Yargıtay (Kassationshof)

Ihre Ansprechpartner:  
Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart),  
Dr. Frauke Bemberg (Stuttgart/Istanbul), Av. O. Baran Avcı (Istanbul)

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter [www.tuerkeirecht.de](http://www.tuerkeirecht.de)